

bildet der reiche Urkundenbestand des Erzbischöflichen Archivs von Ravenna, den die Verfasserin in mehreren Verzeichnissen (S. 169 ff.) für die Pontifikatszeit Wiberts aufgearbeitet und für die Forschung benutzbar gemacht hat. Die reichen Ergebnisse können hier nur angedeutet werden. Auffällig ist die genaue Trennung von Bischofs- und Papstamt durch Wibert, und für die päpstliche Kanzlei lassen sich keine personellen oder materiellen Verbindungen zur erzbischöflichen Kanzlei in Ravenna herstellen. Als Papst dürfte sich Wibert erst nach seiner Inthronisation 1084 verstanden haben, denn in seinen Ravennater Urkunden zwischen seiner Wahl in Brixen 1080 und 1084 bezeichnet er sich nicht als Elekt, ein Ergebnis, das wichtig für die Beurteilung der Brixener Synode ist. Ebenso deutlich tritt in Ravenna Wiberts reformerische Gesinnung zu Tage, wenn er im Domkapitel die *vita communis* einführt und zahlreiche Klöster des Erzbistums erneuert. Für die äußerst umstrittene Frage nach der Entstehung der falschen Investiturreprivilegien in Ravenna zur Zeit Wiberts, läßt sich nichts Gewisses sagen, wie überhaupt die Annahme einer Ravennater Rechtsschule um Petrus Crassus als Vorläuferin der berühmten Bologneser Rechtsschule auf tönernen Füßen steht. Mit ihren Ergebnissen, zu denen noch umfangreiche Untersuchungen über die Typologie der Ravennater Urkunden kommen, ergänzt und belegt die Verfasserin häufig Erkenntnisse und Vermutungen, zu denen die Papsthistoriker bei ihren Forschungen über den Gegenpapst Clemens III. (Wibert von Ravenna) gekommen sind. D. J.

Jonathan Riley-Smith, *The First Crusade and the Idea of Crusading*, London 1986, Athlone Press, VIII u. 227 S., 4 Karten. – In diesem Buch kulminieren Studien des Vf. zu einer Kreuzfahrerethik, aber man hätte so viel brillante Gelehrsamkeit und eine so überwältigende Belesenheit in den Quellen sich lieber auf weniger kühne Thesen (S. 2, 84, 118 f., 150 ff.) richten sehen. Urbans Kreuzzugsaufruf, auch sein Ablassversprechen, sei eher konventionell gewesen. Den Erfolg habe gebracht, daß der Papst Jerusalem in den Mittelpunkt seiner Botschaft gestellt habe. Für dieses zentrale Thema der Werbung werden S. 22 die Geworbenen als Zeugen angeführt mit ca. 40 Belegen aus Urkunden und zwei für die Befreiung Jerusalems. Der Gedanke an die Befreiung der Ostkirche sei demgegenüber ganz zurückgetreten; der Vf. habe dafür nur einen urkundlichen Beleg finden können. Daß Jerusalem beim Volk von zentraler Bedeutung war, ist unstrittig. Aber die Massierung der 40 Zeugnisse soll ja beweisen, daß der Papst auch so dachte. Dafür würden auch 400 weitere Belge nichts nützen, denn wie erratische Felsblöcke stehen Urbans eigene Äußerungen (Mayer, *Kreuzzüge*, 6. Aufl., S. 15 f.) dem entgegen. Daß daran heruminterpretiert werden muß, zeigt, wie hinderlich sie sind. Rede der Papst von *ecclesiae liberatio*, so meine er konventionell die allgemeine Kirche (S. 18). Er tut dies aber just im Ablassversprechen des Kreuzzugsbriefes nach Bologna. Wer hätte darunter etwas anderes verstehen können als die Kirche dort, wo man hinzog, die *liberatio Orientalium ecclesiarum* aus dem Brief nach Flandern? Und genau auf dieser päpstlichen Linie blieb auch der Graf von Flandern in einer Schenkung an St. Pierre in Lille (Vercauteren n° 20): Er gehe nach Jerusalem, um die lange von den barbarischen Völkern bedrückte Kirche Gottes zu befreien. Ich hätte das den Belegen für die Ostkirchenbefreiung zugeordnet; beim Vf. findet man es unter den anderen. Und gerade aus der Wiege der Kreuzzugsbewegung in der Auvergne stammt eine Urkunde für Sauxillanges, in der die Hilfe für die Ostkirche als das bewegende Motiv deutlich genannt wird. Der Vf. benutzt diese Urkunde hier nicht, obwohl er